

# RS Vwgh 1992/6/30 92/14/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115;

BAO §132;

BAO §138;

BAO §161;

BAO §167 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1988 §2 Abs2;

LiebhabeIV;

## Rechtssatz

Ausf zu Vorhalten der Abgabenbehörde über die betriebliche Veranlassung von Bankschulden (Bankzinsen) in Fällen, in denen die Ereignisse bereits viele Jahre (länger als die Aufbewahrungspflicht gemäß § 132 BAO) zurückliegen, wenn die Abgaben für die zurückliegenden Jahre bereits rechtskräftig festgesetzt sind, zur Klärung der Frage, ob eine Einkunftsquelle (weiterhin) vorliegt oder Liebhabe. - Zur Beweiswürdigung in Fällen, in denen solche Vorhalte nicht oder nicht befriedigend beantwortet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992140044.X08

## Im RIS seit

30.06.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)